

**5095a, Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Änderung;
Entschädigung von Ärztinnen und Ärzten; Anpassungen an übergeordnetes Recht)**

Rückkommensantrag

Die als Minderheitsantrag eingebrachte und von der Ratsmehrheit unterstützte Änderung von § 35a ist nicht stimmig resp. teilweise falsch. So nimmt Abs. 2 Bezug auf die Entschädigungspflicht der KESB, welche in Abs. 1 festgehalten war, nun aber gestrichen wurde. Der verbleibende erste Satz in Abs. 1 hat für sich allein keine rechtliche Bedeutung, da dieser Bereich von Bundesrecht geregelt ist. Die durch den Mehrheitsentscheid notwendige Folgeänderung in § 35e wurde zudem von der Kommission nicht berücksichtigt. Im Weiteren stimmen auch die Marginalien nicht mehr.

§ 35a soll gemäss ursprünglichem Kommissionsmehrheitsantrag gestrichen werden.

Daraus ergeben sich folgende Anpassungen gegenüber der 1. Lesung:

Entschädigung der Ärzte a. bei Anordnungen gemäss § 31 lit. b

a. Im Allgemeinen

§ 35 ba. ¹ Die KESB trägt die Kosten der Fachärztin oder des Facharztes gemäss § 31 lit. b.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung eine Stundenpauschale und Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze fest. Wegkosten werden nach dem kantonalen Personalrecht entschädigt.

eb. Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis

§ 35 eb. Die Ärztin oder der Arzt ist im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang an die KESB vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden.

dc. Entschädigungspflichtige KESB

§ 35 dc. ¹ Entschädigungspflicht ist die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

² Hat eine betroffene Person Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich und ist kein ausserkantonales Gemeinwesen zahlungspflichtig, ist die KESB am Aufenthaltsort gemäss Art. 442 Abs. 2 ZGB entschädigungspflichtig.

ed. Forderungsübergang

§ 35 ed. ¹ Entschädigt die KESB Leistungen gestützt auf §§ 35 a und ~~35 b~~, geht die Forderung der Ärztin oder des Arztes auf sie über.

² § 60 Ab. 5 Satz 2 EG KESR gilt sinngemäss.

³ Die KESB kann Dritte mit dem Forderungsbezug beauftragen.

Martin Farner, FDP, Oberstammheim

14. September 2015

